



# HESSISCHER LANDTAG

18. 06. 2024

Plenum

## Dringlicher Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,****Fraktion der SPD**

### Neuntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

#### A. Problem

Der qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung kommt eine entscheidende Bedeutung zu, um allen Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft von Beginn an gute Förderungsmöglichkeiten und bestmögliche Startchancen zu eröffnen. Kinder müssen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich Kompetenzen für eine sich rasch wandelnde, von kultureller Vielfalt geprägte und auf Wissen basierende Lebens- und Arbeitswelt anzueignen. Sie verbessert Bildungschancen, Teilhabe und Integration und unterstützt Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Gleichzeitig soll es Frauen und Männern durch ein ausreichendes und gutes Betreuungsangebot ermöglicht werden, Familie und Beruf gut miteinander zu verbinden. Frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung sind damit von herausragender sozial- und gesellschaftspolitischer Relevanz.

Mit der Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 25. Juni 2020 sind erhöhte personelle Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder in Kraft getreten: anstatt 15 Prozent sind danach 22 Prozent des kindbezogenen Mindestpersonalbedarfs der Einrichtung für Zeiten für Krankheit, Urlaub und Fortbildung vorzuhaltend und zusätzlich 20 Prozent des Mindestpersonalbedarfs für Leitungstätigkeiten (§ 25c HKJGB).

Um den Trägern die erforderliche Zeit für diese Anpassung einzuräumen, gilt eine Übergangsregelung, wonach Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, bis zum 31. Juli 2024 die Tageseinrichtung nach Maßgabe der Regelungen zum Mindestpersonalbedarf in § 25c HKJGB in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben können (§ 57 Abs. 1 HKJGB). Diese Übergangsregelung galt zunächst bis 31. Juli 2022 und wurde gesetzlich um zwei Jahre bis zum 31. Juli 2024 verlängert.

Es wird grundsätzlich an dem Ziel festgehalten, die gesetzlichen personellen Mindeststandards in den Kitas zu verbessern. Nur so können dauerhaft den gestiegenen Anforderungen begegnet und die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten verbessert werden.

Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder werden bei der Verbesserung personeller Standards insbesondere mit der Landesförderung nach § 32 Abs. 2 Buchst. a HKJGB unterstützt. Es zeigt sich, dass die Träger große Anstrengungen unternommen haben und die personellen Kapazitäten deutlich gestiegen sind. Insbesondere auf Grund der steigenden Nachfrage nach Angeboten der Kindertagesbetreuung, die das Angebot von Fachkräften übersteigen, werden die gesetzten Ziele aber dennoch nicht flächendeckend erreicht.

#### B. Lösung

Daher ist eine erneute Verlängerung der Übergangsregelung in § 57 Abs. 1 HKJGB erforderlich.

Mit der geplanten Änderung des § 57 Abs. 1 HKJGB soll die geltende Übergangsregelung zur Umsetzung der erhöhten personellen Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder (§ 25c HKJGB) zum 31. Juli 2024 um zwei Jahre verlängert werden.

#### C. Befristung

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, das durch dieses Gesetz geändert wird, ist befristet bis 31. Dezember 2025.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

Keine.

## 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

## 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

## 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestehen keine besonderen Auswirkungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Neuntes Gesetz  
zur Änderung des Hessischen  
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607), wird wie folgt geändert:

1. In § 48 wird die Angabe „9. April 2021 (BGBl. I S. 742)“ durch „6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)“ ersetzt.
2. In § 51 Abs. 1 wird die Angabe „23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ durch „8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)“ ersetzt.
- 3- In § 57 Abs. 1 wird die Angabe „2024“ durch „2026“ ersetzt.
4. In § 60 wird die Angabe „12. November 2020 (GVBl. S. 767)“ durch „22. März 2023 (GVBl. S. 160)“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung****Art. 1 Nr. 1 und 2 (§§ 48 und 51)**

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Gesetzeszitate.

**Art. 1 Nr. 3 (§ 57)**

Mit der Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 25. Juni 2020 sind erhöhte personelle Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder in Kraft getreten: anstatt 15 Prozent sind danach 22 Prozent des kindbezogenen Mindestpersonalbedarfs der Einrichtung für Zeiten für Krankheit, Urlaub und Fortbildung vorzuhalten und zusätzlich 20 Prozent des Mindestpersonalbedarfs für Leitungstätigkeiten (§ 25c HKJGB).

Um den Trägern die erforderliche Zeit für diese Anpassung einzuräumen, gilt eine Übergangsregelung, wonach Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, bis zum 31. Juli 2024 die Tageseinrichtung nach Maßgabe der Regelungen zum Mindestpersonalbedarf in § 25c HKJGB in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben können (§ 57 Abs. 1 HKJGB). Diese Übergangsregelung galt zunächst bis 31. Juli 2022 und wurde gesetzlich um zwei Jahre bis zum 31. Juli 2024 verlängert.

Es wird grundsätzlich an dem Ziel festgehalten, die gesetzlichen personellen Mindeststandards in den Kitas zu verbessern. Nur so können dauerhaft den gestiegenen Anforderungen begegnet und die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten verbessert werden.

Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder werden bei der Verbesserung personeller Standards insbesondere mit der Landesförderung nach § 32 Abs. 2 Buchst. a HKJGB unterstützt. Es zeigt sich, dass die Träger große Anstrengungen unternommen haben und die personellen Kapazitäten deutlich gestiegen sind. Insbesondere auf Grund der steigenden Nachfrage nach Angeboten der Kindertagesbetreuung, die das Angebot von Fachkräften übersteigen, werden die gesetzten Ziele aber dennoch nicht flächendeckend erreicht. Daher ist eine erneute Verlängerung der Übergangsregelung in § 57 Abs. 1 HKJGB erforderlich.

Mit der geplanten Änderung des § 57 Abs. 1 HKJGB soll die geltende Übergangsregelung zur Umsetzung der erhöhten personellen Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder (§ 25c HKJGB) zum 31. Juli 2024 um zwei Jahre verlängert werden.

**Art. 1 Nr. 4 (§ 60)**

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Gesetzeszitats.

**Art. 2 (Inkrafttreten)**

Art. 2 regelt das Inkrafttreten. Die Änderung des § 57 Abs. 1 erfolgt zum 31. Juli 2024.

Wiesbaden, 18. Juni 2024

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tobias Eckert**